

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV),
Friedberg (Hessen)

Aufgrund des § 17 Abs. 4 KGG in Verbindung mit §§ 27 und 36a HGO hat die
Verbandsversammlung durch Beschlüsse vom 14. Dezember 2001, vom 17. Dezember 2002
(StAnz 2003 S. 254), vom 16. Dezember 2005 (StAnz 2005 S. 4784), vom 28. August 2009
(StAnz 2009 S. 2076) und vom 14. Dezember 2012 folgende Entschädigungssatzung
erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die für den Zweckverband „Oberhessische Versorgungsbetriebe“ (ZOV) ehrenamtlich
Tätigen haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der
gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung.

§ 2 Verdienstaufschlag

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag in Höhe von 15
Euro je angefangener Stunde der Tätigkeit einschließlich der Reisezeiten, wenn
ihnen nachweislich ein Verdienstaufschlag entstehen kann. Der Anspruch auf Zahlung
des Durchschnittssatzes wird beschränkt auf Werktagen, und zwar montags bis
freitags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (2) Personen ohne eigenes Einkommen, die den ehelichen oder einen eheähnlichen
oder einen eigenen Hausstand führen (Hausfrauen, Hausmänner) wird die
Stundenpauschale ohne diesen Nachweis gewährt.
- (3) Anstelle der Stundenpauschale kann der tatsächlich entstandene und
nachgewiesene Verdienstaufschlag verlangt werden. Das gilt auch für erforderliche
Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von
Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (4) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine
Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des
glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Ein Höchstbetrag von 25 Euro je
Stunde darf bei dem Ersatz des Verdienstaufschlags für selbstständig und nicht
selbstständig Tätige nicht überschritten werden.

§ 3 Fahrtkosten/Veranstaltungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und
nachgewiesenen Fahrtkosten. Das gleiche gilt für sonstige Reisekosten. Fahrtkosten
zu Reisezielen außerhalb des Verbandsgebiets sind nur erstattungsfähig, wenn sie
vorab genehmigt wurden; über Anträge auf Übernahme derartiger Fahrtkosten
entscheiden die/der Vorsitzende der Bezirksversammlung oder ihre/seine
Stellvertreter(innen) innerhalb von vier Wochen nach Einreichung.

- (2) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.
- (3) Die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit gilt als Dienstreise. Entschädigungspflichtig sind in einer Wahlperiode höchstens fünf derartige Veranstaltungen je ehrenamtlich tätiger Person.
- (4) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort bzw. vom Arbeitsort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise vom einem anderen Ort als dem Wohnort bzw. Arbeitsort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen, die an Sitzungen der Verbandsgremien oder der Fraktionen teilnehmen oder den ZOV in der Gesellschafterversammlung einer Tochtergesellschaft vertreten, wird für die Teilnahme eine Aufwandsentschädigung von 80 Euro je Sitzung gewährt. Bei zwei und mehr Sitzungen an einem Tage beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt 160 Euro. Fraktionssitzungen im Sinne des Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die sich über mindestens zwei Tage erstreckt und ohne Anrechnung von Pausenzeiten eine Beratungsdauer von insgesamt mindestens sechs Stunden umfasst, eine Aufwandsentschädigung von 240 Euro gewährt.
- (3) Die Zahl der nach Absatz 1 entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 24 pro Kalenderjahr begrenzt. Die Zahl der nach Absatz 2 entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen wird auf eine pro Kalenderjahr begrenzt.
- (4) Darüber hinaus erhalten als erhöhte Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale

- der Verbandsvorsitzende	75 Euro
- die Dezernenten jeweils	75 Euro
- der Vorsitzende der Verbandsversammlung	75 Euro
- die Fraktionsvorsitzenden jeweils	75 Euro
- die Vorsitzenden der Ausschüsse jeweils	30 Euro

§ 5 Unübertragbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigung nach §§ 2 bis 4 sind nicht übertragbar.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres beim Verbandsvorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, für die die Entschädigung geltend gemacht wird.

§ 6 Fraktionsmittel

- (1) Der Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe stellt den in seiner Verbandsversammlung vertretenen Fraktionen Haushaltsmittel zur

Selbstbewirtschaftung auf der Grundlage des § 36 a HGO und des Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Europaangelegenheiten vom 20. Dezember 1993 (StAnz. 2/1994 S. 136) zur Verfügung.

- (2) Die in der Verbandsversammlung des ZOV vertretenen Fraktionen erhalten

einen Grundbetrag pro Fraktion in Höhe von	350 Euro pro Jahr,
einen Betrag pro Fraktionsmitglied in Höhe von	50 Euro pro Jahr,
einen Betrag pro Vorstandsvorsitzungsmitglied, das regelmäßig zu einer Fraktionssitzung beratend zugezogen wird von	50 Euro pro Jahr.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Zugang des Verwendungsnachweises des Vorjahres. Für unterjährige Amtszeiten innerhalb eines Kalenderjahrs werden die Fraktionsmittel anteilig gewährt. Fraktionslose Vertreter in der Verbandsversammlung erhalten zum Ausgleich eine Pauschale von 50 Euro pro Jahr.

- (3) Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen. Die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsgelder ist durch einen Verwendungsnachweis bis zum 15. Januar des Folgejahres mit Belegen nachzuweisen. Endet die Wahlzeit oder verliert eine Vereinigung von Vertretern in der Verbandsversammlung die Rechtsstellung als Fraktion, so ist der Verwendungsnachweis für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres binnen einer Frist von 15 Tagen vorzulegen. Mittel, die nicht für den in Abs. 1 bestimmten Zweck verwendet wurden, sind spätestens nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen.
- (4) Solange und soweit Fraktionen mit der Vorlage des Verwendungsnachweises in Verzug sind, sind Mittel für das Folgejahr nach Abs. 2 zurückzubehalten. Gegenüber den zu Beginn einer Wahlzeit neu gebildeten Fraktionen erfolgt keine Zurückbehaltung von Mitteln wegen fehlender Verwendungsnachweise einer Fraktion aus der abgelaufenen Wahlzeit, die aus Mitgliedern derselben Partei bestand; Mittel, deren Verwendung nicht nachgewiesen ist, sind von der Fraktion aus der abgelaufenen Wahlzeit zurückzufordern.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger tritt in ihrer geänderten Fassung am 1. Januar 2013, 0.00 Uhr, in Kraft.